



Anhörung - «Zweitwohnungen, Planungshilfe für die kantonale Richtplanung»

Ergebnisbericht

11. Dezember 2009

Inhalt

1	Einleitung	1
1.1	Ausgangslage	1
1.2	Vernehmlasser	2
2	Allgemeine Bemerkungen zur Planungshilfe	2
3	Bemerkungen zu einzelnen Aspekten der Planungshilfe	3
3.1	Mindestanforderungen an die kantonalen Richtpläne	3
3.2	Gegenstand der Planungshilfe.....	3
3.3	Handlungsbedarf / Schwellenwerte	4
3.4	Werkzeugkasten	5
4	Generelle Anregungen und Verbesserungsvorschläge	6
5	Schlussbemerkungen und weiteres Vorgehen	6

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Als flankierende Massnahme zur Aufhebung der Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG, auch Lex Koller genannt) wird eine Änderung des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG) vorgeschlagen. Diese Änderung soll die Kantone dazu verpflichten, in den kantonalen Richtplänen Gebiete zu bezeichnen, in denen besondere Massnahmen ergriffen werden müssen, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Erst – und Zweitwohnungen sicherzustellen. In der betreffenden Botschaft¹ vom 4. Juli 2007 wird auch die Erarbeitung einer Planungshilfe festgehalten zur Unterstützung der Kantone und Gemeinden im Vollzug.

Am 18. Dezember 2007 wurde die Volksinitiative «Schluss mit uferlosem Bau von Zweitwohnungen» eingereicht. Der Bundesrat lehnt die Initiative in seiner Botschaft² vom 29. Oktober 2008 ab. Die Fragen, die sich im Zusammenhang mit dem Zweitwohnungsbau stellen, sollten der Sache entsprechend

¹ BBI 2007 5765

² BBI 2008 8757

im Rahmen der beim Parlament bereits hängigen Änderung des Raumplanungsgesetzes angegangen werden. Dabei wird in der Botschaft auch auf die Planungshilfe verwiesen, die mit den betroffenen Kantonen und Experten in Erarbeitung ist und praxistaugliche Lösungen aufzeigen soll.

Am 17. April 2009 lief die Vernehmlassung zum bundesrätlichen Entwurf des Raumentwicklungsgesetzes ab. Mit Bezug auf die Problematik des Zweitwohnungsbaus übernahm der Gesetzesentwurf in Art. 28 Abs. 1 lit. e die Formulierung, wie sie der Bundesrat als flankierende Massnahme zur Aufhebung der Lex Koller vorgeschlagen hat. Die Vernehmlassung hat gezeigt, dass die vorgeschlagene umfassende Gesetzesrevision nicht mehrheitsfähig ist. Als indirekter Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative ist nun eine Teilrevision des Raumplanungsgesetzes geplant. Die Thematik der Zweitwohnungen wird nicht Gegenstand der Teilrevisionsvorlage sein. Im Vordergrund steht deshalb wieder eine Änderung des Raumplanungsgesetzes, wie sie in der Botschaft vom 4. Juli 2007 vorgeschlagen wurde.

Mit Schreiben vom 28. April 2009 hat das Bundesamt für Raumentwicklung ARE die Anhörung über den Entwurf der Planungshilfe zur Thematik der Zweitwohnungen in den kantonalen Richtplänen eröffnet. Damit die Planungshilfe möglichst bald zur Anwendung kommen kann, stimmt sie mit dem oben erwähnten Gesetzesentwurf zur Anpassung des Raumplanungsgesetzes und mit dem heute geltenden Raumplanungsgesetz überein. Die Anhörung dauerte bis am 31. Juli 2009, wobei einzelnen Vernehmlassern die Frist bis Ende August 2009 erstreckt wurde. Die letzte Stellungnahme, die im Ergebnisbericht berücksichtigt wurde, ist am 27. November 2009 eingegangen.

1.2 Vernehmlasser

Der Entwurf der Planungshilfe wurde den kantonalen Departementen (resp. Direktionen) der Raumplanungs- und Tourismusfachstellen, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete (3), Dachverbänden der Wirtschaft (3) sowie weiteren Organisationen (24) und Bundesstellen (7) zur Stellungnahme unterbreitet.

Stellung genommen haben Departemente und Amtsstellen von 22 Kantonen, darunter fünf wichtige Tourismuskantone (BE, GR, TI, VD und VS), die drei Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, zwei Dachverbände der Wirtschaft sowie dreizehn der angeschriebenen Organisationen und sechs der angeschriebenen Bundesämter. Zusätzlich zu den offiziell zur Anhörung Eingeladenen äusserten sich die Grüne Partei Schweiz und sechs weitere Organisationen.

Von Seiten der Kantone wurde zur Hauptsache nur eine Stellungnahme eingereicht. Im Folgenden wird daher vereinfachend auf die Kantone verwiesen und nicht auf die einzelnen Departemente oder Amtsstellen.

2 Allgemeine Bemerkungen zur Planungshilfe

Die Planungshilfe wird von einigen Kantonen (BE, UR, SZ, ZG, LU, TI, VD, NE), von Fachverbänden oder -gremien (SGV, SSV, SAB, FSU, VLP, STV, ROR), von Organisationen aus Natur- und Umweltschutzkreisen (SL, WWF, Pro Natura, VCS, GPS, ENHK) sowie von den konsultierten Bundesämtern (BJ, BAK, BLW, BWO, SECO, BAFU) ausdrücklich oder zumindest grundsätzlich begrüsst.

Das Instrument des kantonalen Richtplanes wird mehrheitlich als geeignet beurteilt, um Massnahmen zur Steuerung der Zweitwohnungsentwicklung zu verankern (UR, NE, GR, KPK, SGV, FSU, VLP, Pro Natura, GPS, VCS). Die Kantone könnten damit differenziert auf die Entwicklung in ihrem Gebiet reagieren.

Abgelehnt wird die Planungshilfe von zwei Kantonen, da die Instrumente der Raumplanung nicht geeignet seien, um die Zweitwohnungsentwicklung zu steuern (FR) oder die Planungshilfe auf das im Kanton vorhandenen Problem der bestehenden Zweitwohnungen keine Antworten liefere (SG). Für verschiedene Vernehmlasser fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage, um Anforderungen an die kantonale Richtplanung stellen zu können (siehe Kap. 3.1).

Abgelehnt wird die Planungshilfe von Verbänden der Wirtschaft und Verbänden der Immobilienwirtschaft, zumal die Lex Koller parallel dazu nicht aufgehoben werde (HEV) oder mit der Planungshilfe in die Kompetenzen der Kantone nach Art. 75 der Bundesverfassung eingegriffen werde (sgv, FER, CP, uspi). Von diesen Vernehmlassern wird auch der Zeitpunkt der Erarbeitung kritisiert und verlangt, die Erarbeitung der Planungshilfe zu sistieren. Erst sei die Parlamentarische Debatte über den in der Botschaft vom 4. Juli 2007 vom Bundesrat vorgeschlagenen Gesetzesentwurf abzuwarten. Dieser Gesetzesentwurf solle mit einer Bestimmung zur Festsetzung von Kontingenten ergänzt werden, wird von der Stiftung Landschaftsschutz (SL) verlangt.

Einige Vernehmlasser vertreten die Ansicht, dass der Entwurf der Planungshilfe in wesentlichen Punkten ergänzt und präzisiert werden müsse (GR, SH, TI, VD, KPK, SGV, SAB, Pro Natura, Davos, economiesuisse, GS, STV, SECO; siehe dazu Kap. 3).

Einige Vernehmlasser verzichten auf detaillierte Bemerkungen zur Planungshilfe, da sie sich als kaum betroffen sehen (ZH, ZG, NW, SO, BS, AR, BL, AG, TG, GE, ASO) oder kein übergeordneter Koordinationsbedarf besteht (BPUK).

3 Bemerkungen zu einzelnen Aspekten der Planungshilfe

3.1 Mindestanforderungen an die kantonalen Richtpläne

Dass Handlungsbedarf besteht bezüglich der unerwünschten Folgen des Zweitwohnungsbaus, ist bei einer Mehrheit der Vernehmlasser unbestritten. Allerdings sind einige Vernehmlasser der Ansicht, es sei nicht in der Kompetenz des Bundes, im Bereich der Zweitwohnungen Mindestanforderungen an die Richtplanung der Kantone zu stellen. Dafür müsse erst die im Parlament hängige Gesetzesvorlage fertig beraten werden (GR, VS, sgv, KPK, Davos, economiesuisse, SAB, HEV). Der Planungshilfe soll ein unterstützender - und nicht ein verbindlicher - Charakter zugesprochen werden. Sie soll als reine Hilfestellung, Information oder als Ideenkatalog verstanden werden (UR, VD, SAB, sgv, SGV, economiesuisse, HEV). Innerhalb der Planungshilfe solle deutlicher unterschieden werden, zwischen den verbindlichen Vorgaben für die Richtplanung und den unverbindlichen Empfehlungen, Hinweisen und Ideen (SECO).

Auf der anderen Seite sind für die Umwelt- und Naturschutzorganisationen die Anforderungen in einer Planungshilfe zu wenig explizit geregelt. Sie fordern verbindlichere Vorgaben auf Verordnungs-, Gesetzes- oder sogar Verfassungsstufe inklusive Sanktionsmöglichkeiten gegenüber Kantonen und Gemeinden, welche die Bundes- bzw. die eigenen Vorgaben in ihren Richt- und Nutzungsplänen nicht einhalten (SL, WWF, VCS, Pro Natura, GPS).

Einige Vernehmlasser weisen darauf hin, dass die Richtplanung nur in begrenztem Masse die Entwicklung der Zweitwohnungsproblematik beeinflussen könne. Diesbezüglich würden im Entwurf der Planungshilfe zu hohe Erwartungen geweckt. Es sei klarer aufzuzeigen, wo die Möglichkeiten und Grenzen der Richtplanung lägen und wo andere Instrumente, z.B. Lenkungsabgaben und steuerliche Massnahmen vielversprechender seien (BE, BL, SG, GR, VD, KPK, Davos). Auch seien die Abgrenzungen bzw. Schnittstellen zu anderen Politikbereichen mit räumlichen Auswirkungen deutlicher darzustellen (GR, KPK, Davos, FSU, SECO).

3.2 Gegenstand der Planungshilfe

Die Beschränkung der Planungshilfe auf touristische Zweitwohnungen wird mehrheitlich als sinnvoll erachtet. Es wird jedoch von verschiedenen Vernehmlassern darauf hingewiesen, dass sich bei einer Aufhebung der Lex Koller auch im Bereich der nicht-touristischen Zweitwohnungen sowie im Immobilien- oder Mietwohnungsmarkt problematische Entwicklungen verschärfen würden und deshalb zu

prüfen sei, ob auch ausserhalb von Tourismusorten in städtischen Räumen Massnahmen vorzusehen seien (SZ, SGV, SAB, ROR, VLP, Pro Natura, SL, WWF, VCS, GPS).

Einige Vernehmlasser schlagen vor, die Planungshilfe auch auf touristische Zweitwohnungen in sehr peripheren ländlichen Gebieten auszudehnen (VS, SECO, ENHK). In diesen Gebieten sei das Augenmerk insbesondere auf die Problematik der Umnutzung von landwirtschaftlichen Gebäuden wie beispielsweise Ställen und Maisensässen zu Ferienwohnungen zu richten (NE, SL, WWF, Pro Natura, VCS, GPS).

Kritisiert wird, dass sich die Planungshilfe darauf konzentriere, den Zuwachs an Zweitwohnungen zu beschränken. Die schwerwiegenderen Probleme seien vielmehr mit den bereits bestehenden Zweitwohnungen verknüpft (GR, SG, KPK, Davos, FSU). Es sollen auch Lösungsansätze für den Umgang mit dem Bestand gefunden werden, um anstelle der so genannten «kalten Betten» vermehrt «warme Betten» zu fördern (GS, SGV, SAB, VLP, ROR).

Das SECO verweist auf die Rückweisung der Aufhebung der Lex Koller an den Bundesrat durch das Parlament und den dabei formulierten Auftrag, verschiedene Massnahmen in Bezug auf die Problematik der «kalten Betten» zu ergreifen. Im Rahmen der Planungshilfe könne diese Arbeit nicht geleistet werden.

Im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung seien Aspekte der Wertschöpfung und der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Zweitwohnungen in der Planungshilfe breiter zu thematisieren. Ebenfalls seien die Auswirkungen der vorgeschlagenen Massnahmen auf die Steuereinnahmen, den Immobilienmarkt und im speziellen auf Hotelliegenschaften ausführlicher darzulegen (GR, KPK, economiesuisse, Davos, SECO, FSU, STV). Da langfristige volkswirtschaftliche Vorteile des Tourismus angestrebt werden müssten, sei auch eine Begrenzung der gesamten touristischen Bettenzahl pro Region in Betracht zu ziehen (SL, Pro Natura, WWF, VCS, GPS).

Die Fragen der Erhaltung und Weiterentwicklung historisch wertvoller Bausubstanz sowie die Einpassung neuer Bauten in das Orts- und Landschaftsbilder sollten ebenfalls in der Planungshilfe thematisiert werden (SZ, FSU, ENHK).

Mehrere Vernehmlasser begrüessen, dass die Planungshilfe grossen Wert auf die überkommunale, resp. überkantonale Betrachtungsweise legt (BE, VD, NE, SGV, SAB, KPK, VLP, ENHK, SECO). Ferner sei aufzuzeigen, wie ein Ausgleich zwischen den Gemeinden erfolgen könne und dabei seien die handelbaren Kontingente zu thematisieren (SL, Pro Natura, WWF, VCS, GPS). Ein Bedarfsnachweis nach Ein- und Umzonungen solle aus überörtlicher Sicht erfolgen, wofür in der Planungshilfe Kriterien aufgeführt werden sollen (ENHK).

Ebenfalls begrüsst wird die Einbettung der Zweitwohnungsthematik in touristische Entwicklungskonzepte, welche die gesamte touristische Entwicklung vor Augen haben (GR, SG, SZ, SAB, KPK). Die Funktion des touristischen Entwicklungskonzeptes im Entscheidungsprozess solle dabei noch präzisiert werden. Ebenfalls seien die Resorts in die Überlegungen und Massnahmen zur Steuerung des Zweitwohnungsbaus zu integrieren (ENHK, VLP). Im Weiteren wird auf die fehlenden gesetzlichen Grundlagen hingewiesen, um touristische Entwicklungskonzepte einfordern zu können (VS) oder werden grundsätzliche Zweifel an der Eignung eines solchen Konzeptes geäussert (SECO).

3.3 Handlungsbedarf / Schwellenwerte

Die Frage, wie in einem Gebiet der Handlungsbedarf festgestellt werden soll und wie ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Erst- und Zweitwohnungen zu definieren sei, wurde sehr kontrovers beurteilt. Auf der einen Seite wird gefordert, der Bund solle klare Schwellenwerte, Vorgaben oder zumindest Richtwerte definieren (SH, VS, VLP, SL, Pro Natura, WWF, VCS, GPS, STV, SECO). Auf der anderen Seite wird bestritten, dass quantitative Kriterien bzw. Schwellenwerte zulässig sind zur Feststellung eines Handlungsbedarfs (GR, VD, SAB, SGV, KPK, Davos, sgv). Die räumlichen Gegebenheiten sei-

en zu unterschiedlich und die statistischen Daten zu den Zweitwohnungen seien nicht genügend aussagekräftig. Die in der Planungshilfe aufgeführten qualitativen Elemente seien viel wichtiger.

Im Weiteren kämen im Entwurf der Planungshilfe bei den Hinweisen zur Ermittlung des Handlungsbedarfes die ökonomischen Auswirkungen des Zweitwohnungsbaus zu kurz (GR, Davos, KPK). Als ein zusätzliches Kriterium zur Bestimmung des Handlungsbedarfes werden die Infrastrukturkosten pro Kopf vorgeschlagen (VLP, SL, Pro Natura, WWF, VCS, GPS, ENHK). Zudem soll auch der Anteil Zweitwohnungen im Vergleich zu den belegten, resp. bewirtschafteten Zweitwohnungen bei der Beurteilung des Handlungsbedarfes in Betracht gezogen werden (SGV, STV, Pro Natura, SECO).

Viele Vernehmlasser beurteilen die statistischen Daten des Bundesamtes für Statistik zu den Zweitwohnungen als ungenügend und veraltet und drücken ihr Unbehagen aus gegenüber der heutigen Situation, die sich in naher Zukunft wohl kaum verbessern werde (BE, GR, FR, NE, VS, FSU, KPK, STV, Davos, SECO, ROR). Damit werde die Festlegung von Schwellenwerten erschwert oder sogar verunmöglicht. Es könne auch nicht zwischen den verschiedenen Nutzungen unterschieden werden, beispielsweise ob eine Zweitwohnung für Ferienzwecke oder für den Studienaufenthalt benutzt werde. Zudem sei es nicht möglich, die sehr nützliche Unterscheidung zwischen bewirtschafteten und nicht bewirtschafteten Zweitwohnung vorzunehmen. Die Hinweiskarte im Anhang der Planungshilfe sei kein genügendes Instrument, um den Handlungsbedarf festzustellen.

Ein längerfristiges Monitoring der Zweitwohnungsentwicklung sei anzustreben, dafür seien schweizweit einheitliche Daten nötig, die auch ermöglichen würden, den Handlungsbedarf erfassen zu können (BE, GR, VS, FSU, KPK, Davos, STV, SECO).

3.4 Werkzeugkasten

Die im Entwurf der Planungshilfe aufgeführten Massnahmen zur Förderung von bewirtschafteten Betten und zur Förderung von Erstwohnungen, zur Beschränkung der Zweitwohnungen und zur aktiven Baulandpolitik werden für die Umsetzung mehrheitlich als wertvoll beurteilt, wenn auch im Detail einige Präzisierungen verlangt werden.

Von einigen Vernehmlassern abgelehnt wurden die Lenkungsabgaben und Zweitwohnungssteuern (LU, FER, CP, uspi, HEV). Diese Massnahmen seien bis heute noch nicht erprobt. Zusätzliche steuerliche Belastungen sollten nicht geschaffen werden, ohne dass den Eigentümern von Zweitwohnungen die Verursachung von Kosten nachgewiesen werden könne.

Um steuerliche Anreize zur Vermietung zu schaffen, müsse das bestehende Instrumentarium besser angeschaut werden (SECO).

Einige Vernehmlasser schlagen vor, zusätzliche Massnahmen in den Werkzeugkasten aufzunehmen (VS, SL, Pro Natura, WWF, VCS, GPS). Dazu gehören der Schutz von bestehenden Erstwohnungen, ein Verbot für den Bau weiterer Zweitwohnungen, Vermietungs- und Umnutzungsverpflichtungen, Ausscheiden von Planungszonen und Auszonungen, sowie der Rückbau und die Umnutzung von Zweitwohnungen. Vermisst werden innovative Ansätze, welche marktwirtschaftliche Instrumente im Fokus haben wie die Versteigerung von Zweitwohnungszertifikaten oder das Etablieren einer Zweitwohnungsbörse (economiesuisse).

Ebenfalls solle die bessere Bewirtschaftung von bestehenden Zweitwohnungen im Werkzeugkasten thematisiert werden (SAB, VLP, ROR). Andererseits wird bezweifelt, dass eine höhere Auslastung durch bewirtschaftete Betten erreicht werden könne. Nicht nur die Zweitwohnungen sondern auch die Hotellerie kämpfe um eine bessere Auslastung, die mit raumplanerischen Massnahmen nicht gelöst werden könne (SG, HEV).

Für verschiedene Vernehmlasser wäre es hilfreich, wenn aufgezeigt werden könnte, für welche Problemlage sich welche Massnahmenkombinationen am besten eignen würden (VD, NE, SAB, FSU, ROR). Gewünscht werden auch Hinweise, wie die Wirksamkeit der Massnahmen, welche mehrheitlich

auf kommunaler Ebene getroffen werden, aus überkommunaler Sicht beurteilt werden kann (VD, SL, Pro Natura, WWF, VCS, GPS).

Vermisst werden Hinweise und Beispiele über die Anwendung von Zweitwohnungsvorschriften im Altbaubestand und im weitgehend überbauten Gebiet. Vielen Gemeinden sei nicht bekannt, dass Zweitwohnungsvorschriften in bestehenden Bauzonen auch nachträglich eingeführt werden können, wobei für die bestehenden Nutzungen eine Bestandesgarantie gelte und die neuen Regelungen für Neubauten, Umnutzungen, Umbauten oder Gebäudeerweiterungen gelten würden (SAB, VLP).

Um die Gleichbehandlung und die Rechtssicherheit zu gewährleisten, wird es für die Umsetzung vieler der im Entwurf der Planungshilfe vorgeschlagenen Massnahmen notwendig sein, einen Nutzungskataster zu führen und Wohnungen mit einer Erstwohnungs- oder Bewirtschaftungspflicht im Grundbuch einzutragen. Das für den Vollzug unerlässliche Instrumentarium sollte unbedingt in der Planungshilfe dargestellt werden (BE).

Es solle geprüft werden, ob der Werkzeugkasten in einer separaten Broschüre zu publizieren sei (SECO).

4 Generelle Anregungen und Verbesserungsvorschläge

Einige Vernehmlasser würden es begrüssen, wenn das ARE mit der Planungshilfe einen Erfahrungsaustausch zwischen dem Bund, den betroffenen Kantonen und Gemeinden fördern würde und eine gute Zusammenarbeit im Vordergrund stehen würde (OW, NW, TI, FER, CP, uspi).

Mit einer Sammlung von innovativen Beispielen und Erfolgsfaktoren könnte den Kantonen und Gemeinden ein Impuls gegeben werden, ebenfalls aktiv zu werden. Beispielhafte Lösungsansätze könnten auch mit Blick über die Landesgrenze gefunden werden (SAB, KPK, FSU, ENHK, Davos).

Bei einer Aufhebung der Lex Koller würde sich vielmehr die Frage nach preistreibenden Liegenschaftskäufen durch Ausländer in den Zürichseegemeinden sowie im Bezirk Küsnacht stellen. Wertvoll wäre hierzu eine Studie, welche die Realisierbarkeit verschiedener Massnahmen und deren Wirkung in Städten und Agglomerationen prüft (SZ).

Die Verkehrsproblematik sei in die Methodik einzubeziehen. Im Rahmen des Agglomerationsprogramms habe der Bund zu Recht auf eine Abstimmung von Siedlung und Verkehr geachtet. Zweitwohnungen verursachen zu Spitzenverkehrszeiten wie Ferienbeginn und Wochenenden grosse und gebündelt auftretende Verkehrsaufkommen (ZH).

5 Schlussbemerkungen und weiteres Vorgehen

Die Stellungnahmen zeigen, dass sich zahlreiche Vernehmlasser differenziert mit dem Entwurf der Planungshilfe auseinandergesetzt haben. Der vorliegende Bericht soll eine repräsentative Übersicht über die einzelnen Bemerkungen vermitteln und gleichzeitig die Hinweise bündeln, damit die Planungshilfe zielgerichtet überarbeitet werden kann. Es war indessen nicht möglich, auf alle Einzelheiten einzugehen.

Das ARE beabsichtigt, die Planungshilfe bis zu Beginn des Jahres 2010 zu überarbeiten und diese im kommenden Frühjahr in drei Sprachen zu publizieren. Bei der Überarbeitung wird, wie es bereits beim Entwurf der Planungshilfe der Fall war, die Mitwirkung von betroffenen Kantonen, Bundesstellen und Fachpersonen aus dem Bereich Tourismus gesucht werden.

Abkürzungsverzeichnis

AG	Kanton Aargau
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden
ASO	Auslandschweizer-Organisation
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BAK	Bundesamt für Kultur
BE	Kanton Bern
BJ	Bundesamt für Justiz
BL	Kanton Baselland
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
BPUK	Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz
BS	Kanton Basel-Stadt
BWO	Bundesamt für Wohnungswesen
CP	Centre Patronal
Davos	Landschaft Davos Gemeinde
economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen
ENHK	Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission
FER	Fédération des Entreprises Romandes
FR	Kanton Fribourg
FSU	Fachverband Schweizer RaumplanerInnen
GE	Kanton Genf
GPS	Grüne Partei Schweiz
GR	Kanton Graubünden
GS	GastroSuisse; Verband für Hotellerie und Restauration
HEV	Hauseigentümerverband
KPK	Schweizer Kantonsplanerkonferenz
LU	Kanton Luzern
NE	Kanton Neuenburg
NW	Kanton Nidwalden
OW	Kanton Obwalden
Pro Natura	Schweizerischer Bund für Naturschutz
ROR	Rat für Raumordnung
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SG	Kanton St. Gallen
sgv	Schweizerischer Gewerbeverband
SGV	Schweizerischer Gemeindeverband
SH	Kanton Schaffhausen
SL	Stiftung Landschaftsschutz Schweiz
SO	Kanton Solothurn
SSV	Schweizerischer Städteverband
STV	Schweizer Tourismusverband
SZ	Kanton Schwyz
TG	Kanton Thurgau
TI	Kanton Tessin
UR	Kanton Uri
uspi	union suisse des professionnels de l'immobilier
VCS	Verkehrsclub der Schweiz
VLP	Schweizerische Vereinigung für Landesplanung
VD	Kanton Waadt
VS	Kanton Wallis
WWF	World Wide Fund for Nature Schweiz
ZG	Kanton Zug
ZH	Kanton Zürich